Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 12. Октября 1862. **№ 118.** **Freitag** den 12. October 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte

Ueber die livländischen Landtagspropositionen.

(Schluß.)

Indem wir uns den einzelnen Bestandtheilen des Antrages vom 21. Februar zuwenden, müssen wir hier auf eine eingehendere Erwägung und Abschätzung derselben verzichten. Es möchte nur noch einer Erinnerung bedürfen, daß jene „vier Punkte" nicht, wie es von mancher Seite und namentlich durch die „Kölnische Zeitung" geschehen, nach einem theoretischen Maßstabe, sondern einzig darnach bemessen werden dürfen, in wie weit sie wirklichen practischen und zur Zeit erreichbaren Bedürfnissen der Provinzen entsprachen und dadurch auf den Bürgerstand ermuthigend und Vertrauen erweckend wirken konnten.

Weder der Antragsteller noch sonst jemand kann sich dem Gedanken hingegeben haben, daß mit ihnen der Entwickelungsgang der innern politischen Geschichte Livlands definitiv vorgezeichnet sei. Es kommt nur darauf an, in wie weit der Inhalt jenes Antrages die Vorbedingungen eines kräftigen, von innen kommenden, wahrhaft aufbauenden Fortschritts zu gewähren im Stande war.

Was zunächst den Antrag auf Herbeiführung eines baltischen Obertribunals anbetrifft, so entspricht derselbe einem von altersher empfundenen und schon häufig ausgesprochenen Bedürfniß unserer Provinzen in Bezug auf ihre eigengearteten Rechtsverhältnisse. Abgesehen von der noch nicht bekannt gewordenen Stellung der Staatsregierung zu einem solchen Antrage, glaubte man gerade bei diesem Punkte auf einmüthige Behandlung von Seiten der niederzusetzenden Commission und auf ein annehmbares Resultat ihrer Arbeiten am meisten hoffen zu dürfen. Vorläufig war, soviel wir wissen, über den Modus der Besetzung des projectirten Tribunals noch nichts Bestimmtes gedacht worden, obgleich man sich nicht verhehlte, daß darauf nicht weniger als alles ankommen werde.

Der zweite Punkt des Antrages vom 21. Febr. proponirt die Hinzuziehung sämmtlicher Städte des Landes zum Landtag, versucht also direct den Ausbau oder vielmehr die Restitution der alten, ständisch gewesenen, aber im Laufe der Zeiten zu einer ausschließlich adeligen gewordenen Verfassung.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Städte eine eigene Landtags-Curie gebildet, waren mithin der Vertretung des Adels auf den Landtagen coordinirt gewesen. Im Laufe der Zeit waren die Städte allmälig ausgeschieden und hatte sich der nunmehr von allen besitzlichen Edelleuten besuchte Landtag zu einem Adelstage umgeformt, auf welchem das städtische Element einzig durch eine Deputation des Rigaschen Rathes vertreten wird.

Die allgemein gehaltene Fassung dieses Antragspunktes giebt keinen Fingerzeig für die den Städten zugedachte künftige Stellung auf den Landtagen: an eine Restitution der alten Curien ist selbstverständlich nicht mehr zu denken. So bescheiden aber auch die materielle Bedeutung dieser Concession ausfallen mag, ihrer formellen und moralischen Seite nach darf dieselbe nicht zu leicht gewogen werden. Es würde vielmehr die beabsichtigte Hinzuziehung der Städte zum livländischen Landtage als freiwilliges Zugeständniß einer günstigen Wirkung sicher nicht verfehlt haben. Einmal konnte dieselbe ein lebendiges Zeugniß vom guten Willen der Ritterschaft ablegen, dann aber bahnte sie die Möglichkeit einer gegenseitigen Verständigung und Annäherung an, welche der bis hierzu eingerissenen Versplitterung der Interessen wie der Kräfte ein Ziel setzte.

Grade wegen der bloß formellen und moralischen Bedeutung dieses zweiten Deliberationspunktes mußte aber bürgerlicherseits der volle Nachdruck auf den dritten Punkt, die Restitution des alten 99jährigen Pfandbesitzes an Landgütern gelegt werden; erwarb der Bürgerliche das Recht auf dauernden Grundbesitz, war er in seiner eigenen Heimath nicht mehr dazu verurtheilt, nach dem Ablauf von je 9 Jahren aus dem erworbenen Eigenthume verdrängt zu werden, konnte er seine ökonomischen und technischen Kenntnisse dauernd zum Vortheile des Landes wie seiner selbst verwenden, so war ihm und seinem ganzen Stande damit die Basis geboten, von welcher aus ein selbstständiges, kräftiges Bürgerthum sich entfalten konnte, um einen mitbestimmenden Einfluß auf das politische Leben der Provinzen zu gewinnen. An einer solchen Basis hatte es bis jetzt gefehlt: die Städte waren dem bürgerlichen Element längst zu eng geworden; die auf mittelalterlichen Zunftinstitutionen begründete Verfassung derselben schloß jeden, der nicht Kaufmann oder Handwerker war, von politischer Wirksamkeit aus. Wenn dieser Vogelfreiheit des Mittelstandes ein Ende gemacht wurde, so war damit schon viel gewonnen; von viel größerer Wichtigkeit aber war es noch, durch die Erweiterung des Käuferkreises für den großen Grundbesitz die wirthschaftlichen Kräfte des gesammten Landes zu entfesseln, bürgerlichem Capital und bürgerlicher Intelligenz die Möglichkeit zu gewähren, ihre Kräfte im Dienst des Grundes und Bodens zu verwerthen. Was die mangelhafte Vertretung des Bürgerstandes durch einzelne städtische Deputirte vergeben haben mochte, konnte wieder eingebracht

werden, wenn der Adel, mochte er auch sein Privilegium auf den Grundbesitz, welches anderthalb Jahrhunderte hin durch der Erisapfel ständischen Haders geworden war, nicht formell aufgeben, wenigstens die Restitution des altprovinziellen, noch bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts statthaft gewesenen langjährigen Pfandbesitzes im Interesse des Bürgerstandes bei der Staatsregierung befürwortete.

Der vierte Punkt, die Herbeiführung eines allgemeinen Landtages für alle drei Ostseeprovinzen, entzieht sich jetzt noch jeder Beurtheilung, könnte aber als unabweisbares Mittel zu einer Verständigung über gewisse gemeinsame Steuer- u. a. ähnliche Fragen von unverkennbarer Bedeutung sein: der Modus seiner Realisirung ist aber nirgends angedeutet, und diese selbst kann nicht eher eintreten, als bis in Liv-, Est- und Kurland die innern Verfassungsfragen geordnet sind — ein Zeitpunkt, der sich gegenwärtig noch nicht absehen läßt.

Bekanntlich hat der livländische Landtag den Antrag vom 21. Februar in allen 4 Punkten, nachdem derselbe durch den Ausschuß begutachtet war, angenommen und die Commissionsglieder gewählt. Es ist aber die Frage, ob man sich innerhalb der beiden alten Landtagsparteien über die Stellung zu den neuen Anträgen, der neuen Phase, in welche das politische Leben der Ritterschaft trat, auch nachdem wochenlang über jene discutirt worden war, bewußt geworden ist. Zwei Möglichkeiten scheinen nur gegeben: entweder nahm eine der beiden alten Parteien die Sache der Verfassungsreform in ihre Hand, oder die beiden alten Parteien zerfielen und es gruppirte sich um den Antrag vom 21. Februar eine neue Fraction; hatte jener Antrag irgend welche einschneidende Wirkung ausgeübt, hatte man ihn in seiner vollen, bahnbrechenden Bedeutung erkannt, so war es unmöglich, daß er ein neutraler Boden blieb, der inmitten der alten Agrarparteien freigelassen wurde, um von den Mitgliedern derselben je nach Belieben angefeindet oder vertheidigt zu werden. An ihrer Stellung zu den Lebensfragen erkennen sich die Gleichgesinnten; wenn man ohne vorhergängige Verständigung über diese zusammengehn kann, so hat man entweder gar keine Gesinnung oder keine gleiche. Es heißt aber, daß die heftigsten Angriffe gegen den Vorschlag der Restitution des 99jährigen Pfandbesitzes grade aus dem Schoße der liberalen Richtung hervorgegangen sind; daß der Satz aufgestellt worden, der liberale Edelmann habe nur Concessionen an den Bauernstand zu machen, brauche sich aber um den Bürgerstand durchaus nicht zu bekümmern — wenn dem so ist, ein schlagender Beweis dafür, wie bedeutungslos die frühere Parteibildung für alle bürgerlichen Fortschrittshoffnungen bleiben muß, so lange der hergebrachte Agrarliberalismus nicht überschritten wird. Unseres Erachtens hätte selbst die vorläufige Verwerfung des Reformprogramms, wenn dasselbe nur mit Wärme und in rechter, nachdrücklicher Weise vertreten worden wäre und den Keim zu einer gesunden Parteibildung gelegt hätte, einen minder deprimirenden Eindruck hervorgebracht, als eine laue, nothgedrungene Annahme, in der nirgend der warme Herzschlag einer in ihrem innersten Wesen interessirten kampf- und opferbereiten Majorität pulsirte.

Allerdings konnte die völlige Unsicherheit über die Zukunft der angestrebten Reformprojecte ihrerseits dazu beitragen, die Betheiligung an denselben zu lähmen; in Bezug auf Agrarfragen war man sich der Durchführbarkeit der gehegten Wünsche bewußt und durfte auf eine günstige Aufnahme derselben seitens der Staatsregierung rechnen; die Realisirbarkeit einer Verfassungsreform war aber problematischer Natur und konnte jahrelang auf sich warten lassen.

Ueber die Zukunft des, wenn nicht begonnenen, so doch angekündigten Reformwerks lassen sich heute nur Vermuthungen aussprechen: die Relation, welche wir über die Entstehungsgeschichte desselben zu geben versucht haben, wollte nur erklären, wie es gekommen, daß die Befürchtung sich zu regen beginnt, es seien die Beschlüsse vom 21. Februar, trotz der Wärme, mit der sie anfangs begrüßt wurden, schon jetzt in den Hintergrund getreten. Ob es der von der letzten Landtagsversammlung ernannten oder einer andern ritterschaftlichen Commission vorbehalten sein wird, die bestehenden Verfassungsformen durch neue und zwar durch solche zu ersetzen, die als Organe einer continuirlichen Fortbildung dienen können, — das vermag heutigen Tages schwerlich Jemand zu beurtheilen. Nur das darf mit Ueberzeugung ausgesprochen werden: die innere Nothwendigkeit einer derartigen Umgestaltung wird sich ihr Recht schaffen.

Es ist dem „baltischen Liberalismus" von seinen conservativen Freunden und Feinden häufig der Vorwurf gemacht worden, in schablonenmäßiger Weise seine Anforderungen nach allgemeinen Theorien und doctrinären Programmen gestellt und den bestehenden Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen zu haben: möchten die Männer, die mit jenen Vorwürfen in gleichfalls schablonenmäßiger Manier zu Felde ziehn, doch nicht ganz außer Augen setzen, daß bei aller Berechtigung des individuell Erwachsenen und Gestalteten dieses in letzter Instanz doch nach einem allgemeinen Maßstabe gemessen werden müsse, weil die Entwickelungsgeschichte der Menschheit sich nach bestimmten, überall gültigen Gesetzen vollzieht. Zu den allgemeinen Gesetzen des natürlichen Entwickelungsganges, die sich zu allen Zeiten und an allen Orten ihr Recht schaffen, gehört aber auch die Wahrheit, welche die Alten mit den Worten aussprachen: Ducunt volentem fata, nolentem trahunt.

Kleinere Mittheilung.

Chemische Zündmasse ohne Phosphor und ohne irgend eine giftige Substanz von Ludwig Achleitner. — Dieselbe besteht aus 10 Theilen Gummi arabicum, 90 Theilen chlorsaurem Kali, 30 Theilen Feuerstein, 25 Theilen salpetersaurem Blei, 60 Theilen schwarzem Schwefelantimon, 2 Theilen Olibanum. Von diesen Theilen wird das chlorsaure Kali, sowie der Feuerstein fein pulverisirt, beide Gegenstände in mit Wasser aufgelöstem Gummi gut zu einem Brei gemengt, hierauf das salpetersaure Blei und zuletzt das Schwefelantimon beigemischt, und die ganze Masse eine halbe Stunde auf kaltem Wege fest abgerührt. — Diese Zündmasse, die wir den „Neuesten Erfindungen" entnehmen, sind wir, nach vorgenommener Probe, im Stande zu empfehlen.

Gebilligt von der Censur. Riga den 12. October 1862.

Angekommene Fremde.

Den 12. Oct. 1862.

Stadt London. Hr. Baron Wrangel nebst Gemahlin, Hr. dimitt. Obristlieut. Neumann, Hr. Candidat Böttiger aus Livland; HH. Kaufleute Haase von Mitau und Weinstein von Kowno.

St. Petersburger Hotel. Hr. wirkl. Staatsrath v. Aderkas nebst Sohn aus dem Auslande; Fräul. Meder von Bolderaa; HH. v. Löwis und v. Transehe, Fräulein Erhardt, Hr. N. v. Nasacken, Hr Verwalter Albrecht, Hr. Student Mühlberg aus Livland; Hr. Rosenfeldt von Dorpat; HH. Grafen Mannteuffel und Kaiserling von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Graf v. d. Pahlen nebst Familie aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Pastor Schultz nebst Gemahlin von Mitau; Hr. Gutsbesitzer v. Palmstrauch, Hr. Hofrath Dr. Manns, Hr. Stud. med. Butt von Dorpat.

Stadt Dünaburg. Hr. Bevollmächtigter Tschäwsky von Smorgon; Hr. Hofrath Wochin von Pleskau; Hr. Beamter Gerhardt von Polangen; Hr. Schönberg von St. Petersburg; Hr. Verwalter Chajewsky von Dünaburg; HH. Kaufleute Karusin von Ostrow und Schnicker aus Livland; Hr. Handlungs-Commis Schwartzkopp von St. Petersburg.

Hotel de Berlin. HH. Uhrmacher Voelsky und Paul von Mitau.

Scotch Arms. HH. Kaufleute Blückfeldt und Meier aus Kurland; HH. Schiffscapit. Steinhagen, Rimmers, Clarck, Harison, Erichson, Breese und Robinson von Bolderaa.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 29. September 1862.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	5 5 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3 2 60
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	2 10 20
Weizenmehl	4 4 60
Kartoffeln pr. Tschet.	75 10
Butter pr. Pud	8 20 80
Heu „ „ K.	50 55
Stroh „ „ „	40 45
per Faden	
Birken-Brennholz	— 5
Birken- und Ellern-	— —

Ellern- per Faden	4 —
Fichten-	3 50 70
Grehnen-Brennholz	2 30 50
Ein Faß Brantwein an Torr:	
½ Brand	14½ 15
⅔ Brand	16½ —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	- —
Tors	— —
Trujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron-	50
„ Wrack-	46
Hofs-Dreiband	—
Livländ. „	—
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Lacke per Pud	15½ 16

per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nesbinscher Taback	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	—
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet.	13¾ 15
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tscht.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 20 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	175	Ct. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Ct. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	32	S. H. Bc.	
London	3 Monate	—	35¾	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	.	„	„	„	„
6½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
4 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	97½	97½
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96¼
– pCt. dito 5te Anleihe	97	„	„	97	97
4 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„		„
4 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	99½	„
4 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99¾
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	99	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Elb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei-, auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie: Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 117. Riga, Freitag, den 12. October 1862.

Angebote.

Güter-Verkauf.



Mehre livländische Landgüter, theils von mittler und theils von bedeutender Größe, im Rigaschen, Wendenschen und Wolmarschen Kreise belegen, stehen unter vortheilhaften Bedingungen zum Verkaufe und sind die Specialbedingungen beim Wendenschen Herrn Stadtsecretair Petersenn in Erfahrung zu bringen. 3

(3 Mal für 40 Kop.)

Beste weißglasirte Kacheln aus der Woronowschen Fabrik verkaufen billigst

L. Jacyna & Co.
Sünderstraße Nr. 19.

(3 mal für 20 Kop.)

Auf dem Gute Inzeem im Treiden-Loddigerschen Kirchspiele sind

Dachpfannen und Ziegeln

von bester Qualität, zu verkaufen. 1

(2 Mal für 16 Kop.)

Ausländische Zwiebel-Kartoffeln, welche während der Vegetation, wie auch später von der Krankheit verschont bleiben, stehen zum Verkauf auf dem Gute Versemünde, 4 Werst von der Eisenbahn-Station Kurtenhof. 2

(3 mal für 25 Kop.)

Besten Dachschiefer,

sowie tüchtige Dachdecker, die auch während des Winters das Eindecken besorgen können, empfiehlt

G. Dittmar, Riga. 8

(9 mal für 99 Kop.)

Um mehrfachen Anfragen zu begegnen, diene hiermit die ergebene Anzeige, daß wir ohne Ausnahme alle landschen Producte zum Verkauf entgegen nehmen, so wie alle Aufträge prompt und reel auszuführen bereit sind. 3

L. Jacyna & Co.
Sünderstraße Nr. 18.

(3 Mal für 35 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typograpie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 118. Пятница, 12. Октября — **Freitag**, 12. October **1862**.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Der Ssamarasche Domainenhof hat dem Baltischen Domainenhofe mitgetheilt, daß ein großer Theil der aus den Ostseeprovinzen in das Ssamarasche Gouvernement eingewanderten Bauern keineswegs die Vermittelung des Baltischen Domainenhofs behufs ihrer Uebersiedelung in Anspruch genommen, sondern blos mit Entlassungszeugnissen ihrer Gemeinden versehen, sich direct an den Dirigirenden des Ssamaraschen Domainenhofs mit der Bitte gewandt habe, auf Familiengrundstücken angesiedelt zu werden. Zugleich hat der Ssamarasche Domainenhof hinzugefügt, daß die hiesigen Auswanderer auf Ssamara-Stawropolschen Ländereien angesiedelt zu werden wünschen, während eine derartige Ansiedelung nur in dem Falle statthaft sei, wenn in der Famile zwei Arbeiter vorhanden sind, diejenigen Auswanderungslustigen aber, in deren Familien sich nicht zwei Arbeiter vorfänden, sich mit sogenannten Seelenländereien (душевыя земли) begnügen müßten. Theils um die aus ersterer Thatsache hervorgehenden Inconvenienzen zu verhüten, theils auch damit die Einwanderer die Domainen-Verwaltung nicht mit Gesuchen um Familiengründstücke belästigen, wo solche nicht angewiesen werden können, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur Erfüllung eines desfallsigen Antrags Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß den auswanderungslustigen Livländischen Bauergemeindegliedern die Entlassungszeugnisse ihrer Gemeinden nicht direct zu übergeben, sondern durch die örtlichen Kirchspielsgerichte dem Baltischen Domainenhof zur weiteren Verhandlung vorzustellen sind, und

2) daß diejenigen auswanderungslustigen Familien, in denen sich nicht zwei Arbeiter befinden, sich mittelst Reversals zu verpflichten haben, daß sie bei ihrer Ankunft in Ssamara auf Seelenländereien angesiedelt zu werden, sich begnügen wollen.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Fellinschen Magistrats der zur Stadt Fellin sub Nr. 77 im Bürgerokлад verzeichneten Alexandra Martinsen ihr vom Fellinschen Rathe unterm 29. Januar c. sub Nr. 79 ertheilte Jahrespaß abhanden gekommen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente, welches im Auffindungsfalle an den Fellinschen Rath abzuliefern ist, kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 765.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Wendenschen Ordnungsgerichts der von der 2. Marine-Arbeiter-Compagnie in Kronstadt verabschiedete, vom Gute Adsen gebürtige und im Jahre 1837 in den Militairdienst abgegebene Unteroffizier Martin Jahns Sohn Linnis die Anzeige gemacht hat, daß sein ihm im Februar 1860 ertheilter Abschiedsukas vom 31. Januar 1860, Nr. 186, abhanden gekommen, so wird von der Livl. Gouv.-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente, welches im Auffindungsfalle an das bezeichnete Ordnungsgericht abzuliefern ist, kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 766.



In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Fedor Iwanow in die hiesigen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4¹/₄ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine kleine röthliche Nase, einen breiten Mund, ein rundes Kinn, ein rundes narbiges Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt; in der untern Kinnlade auf der rechten Seite fehlen ihm zwei Zähne und in der oberen Kinnlade auf beiden Seiten je ein Zahn. Auf dem Rücken hat er eine Menge weißer Flecken.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication melden möge.

Nr. 3279. 2

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan Iwanow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4¹/₄ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graubraune Augen, eine kleine Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales bräunliches Gesicht, ist ungefähr 36 Jahre alt; auf der Stirn über dem rechten Auge hat er eine Narbe und unterhalb des rechten Kinnes Narben von Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3284. 2

* * *

In Folge Leuterations-Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Carl Reinsohn in die hiesigen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu verschicken. Derselbe ist 2 Arschin 6¹/₂ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine lange Nase, einen kleinen Mund, ein spitzes Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 23 Jahre alt und hat gesunde Zähne. Auf der rechten Seite des Bauches hat er drei weiße Flecken und auf dem untern Theile der rechten Lende eine große Warze.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3289. 2

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jacob Behrsing nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 3¹/₄ Werschok groß, von ziemlich schwachem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen großen Mund mit dicken Lippen, ein rundes Kinn, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 34 Jahre alt, in der obern Kinnlade fehlt ihm auf beiden Seiten je ein Zahn, die vorderen Zähne sind schwarz und angefault, auf dem Rücken und auf dem Gesäß hat er eine Unzahl Narben in Folge geheilter Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 3294. 2

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Fedor Iwanow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5¹/₈ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes krauses Haupthaar, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, eine lange Nase, einen mittelgroßen Mund, einen vollen dichten Bart, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt; in der oberen Kinnlade auf der linken Seite fehlen ihm zwei Zähne. Als besonderes Merkmal dient eine auf der rechten Wange befindliche unbedeutende Narbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hie-

selbst in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication melden möge.

Nr. 3151. 1

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Nicolai Jegorow Perduschkin nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, von mittlerer Körperconstitution, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine große Nase, einen mittelgroßen Mund, ein längliches Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt, in der oberen Kinnlade auf der rechten Seite und der unteren Kinnlade auf der linken Seite fehlt ihm je ein Zahn. Auf dem Bauche hat er einen weißen Fleck, sowie unter dem rechten Knie Narben von Wunden und auf dem rechten Arm unterhalb des Ellenbogens einen großen blauen Fleck.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication melden möge.

Nr. 3155. 1

* * *

In Folge Entscheidung Eines Dirigirenden Senats ist der Vagabund Alexei Fedorow nach Sibirien zur Ansiedelung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin $3^1/_4$ Werschok groß, von mittlerem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes etwas finniges Gesicht, ist ungefähr 36 Jahre alt; in der untern Kinnlade auf der rechten Seite fehlt ihm ein Zahn, auf dem Bauche und Rücken hat er weiße Flecken und auf dem linken Arm oberhalb des Ellenbogens einen großen weißen Fleck.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication melden möge.

Nr. 3159. 1

* * *

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von Seiten des Livländischen Kameralhofes wird der vom Bälewschen Infanterie-Regiment verabschiedete Unteroffizier Dominik Schmuitis alias Schmidt desmittelst aufgefordert, darüber anher ein Attestat beizubringen, bis zu welchem Tage er mit seiner Gage im Militair-Ressort befriedigt worden, um nach Producirung solchen Attestats die ihm bewilligte Pension berechnen und wegen Zahlung derselben Anordnung treffen zu können.

Riga-Schloß, den 5. October 1862.

Nr. 9583.

Со стороны Лифляндской Казенной Палаты симъ вызывается уволенный отъ службы Бѣлевскаго пѣхотнаго полка Унтеръ-офицеръ Доминикъ Шмуитисъ, (онъ же Шмитъ) для того, чтобы онъ представилъ въ сiю Палату аттестатъ объ окончательномъ удовлетворенiи его жалованьемъ въ военномъ вѣдомствѣ, для исчисленiя и назначенiя къ производству пожалованной ему пенсiи.

Рига-Замокъ, 5. Октября 1862 года.

№ 9583.

* * *

Von Seiten des Livländischen Kameralhofes wird der vom Beläwschen Infanterie-Regiment verabschiedete Unteroffizier Nikita Uljanow desmittelst aufgefordert, darüber anher ein Attestat beizubringen, bis zu welchem Tage er mit seiner Gage im Dienste befriedigt worden, um nach Producirung solchen Attestats die ihm bewilligte Pension berechnen und wegen Zahlung derselben Anordnung treffen zu können.

Riga-Schloß, den 5. October 1862.

Nr. 9581.

Со стороны Лифляндской Казенной Палаты симъ вызювается отставной Бѣлевскаго пѣхотнаго полка Унтеръ-офицеръ Никита Ульяновъ для того, чтобы онъ представилъ въ сiю Палату аттестатъ объ окончательномъ удовлетворенiи его на службѣ жалованьемъ, для изчисленiя и назначенiя къ производству пожалованной ему пенсiи.

Рига-Замокъ, 5. Октября 1362.

№ 9581.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification nachstehender, angezeigtermaßen abhanden

gekommener Zinseszinsscheine, namentlich des von der Lettischen Districts-Direction ausgestellten Zinseszinsscheins vom Mai 1861 sub Nr. 398/4898 über 90 Rbl. S. und der von der Estnischen Districts-Direction ausgestellten zwei Zinseszinsscheine vom Mai 1858 sub Nr. 327/2637 über 20 Rbl. S. und vom Mai 1860 sub Nr. 338/4098 über 70 Rbl. S. gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec.-Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Zinseszinsscheine rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 2. April 1863, bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die besagten Zinseszinsscheine für ungiltig erklärt und das weitere Vorschriftmäßige verfügt werden wird.

Riga, den 2. October 1862. Nr. 1830. 1

* * *

In der Nacht auf den 26. August des Jahres 1862 sind auf dem Gute Sawino der Frau Kolosow geborenen Reichel nachstehende au porteur ausgestellten fünfprocentigen Bankbillete gestohlen worden:

Ueber 1000 Rbl. — Nrs. 11925, 11926, 11927, 11928, 11929.

Ueber 500 Rbl. — Nrs. 7305, 7306, 7307, 7308, 7309, 7310, 7311, 7312, 7313.

Ueber 150 Rbl. — Nrs. 6709, 6710, 6711, 6712, 6713, 6714, 6715, 6716, 6717, 6718, 6719, 6720, 6721, 6722, 6723, 6724, 6725, 6726, 6727, 6728.

Ueber 100 Rbl. — Nrs. 20847, 20848, 20849, 20850, 20851, 20852, 20853, 20854, 20855, 20856, 20857, 20858, 20859, 20860, 20861, 20862, 20863, 20864, 20865, 20866 und 9729.

Auf den Namen der Tochter des Beamten von der 9. Classe, Namens Elisaweta Iwanowa Nikitina, ein Bankbillet über 150 Rbl., versehen mit ihrer Blanco-Cession — Nr. 36,342.

Auf den Namen der Tochter des General-Majors, Namens Sophie Kasimirowa Reichel, ein Bankbillet über 5000 Rbl. — Nr. 540. Dieses letztere Billet ist ohne Couponsbogen und die übrigen nebst Couponsbogen, an denen 4 Coupons fehlten, entwendet worden. Nr. 247. 3

Ночью на 26. Августа сего 1862 года похищены на усадьбѣ Савинѣ у Госпожи Колосовой урожденной Рейхель нижеслѣдующіе пятипроцентные банковые билеты на предъявителя:

Въ 1000 руб. — №№ 11,925, 11,926, 11,927, 11,928, 11,929.

Въ 500 руб. — № 7305, 7306, 7307, 7308, 7309, 7310, 7311, 7212, 7313.

Въ 150 руб. — № 6709, 6710, 6711, 6712, 6713, 6714, 6715, 6716, 6717, 6718, 6719, 6720, 6721, 6722, 6723, 6724, 6725, 6726, 6727, 6728.

Въ 100 р. — № 20,847, 20,848, 20,849, 20850, 20851, 20852, 20853, 20854, 20855, 20856, 20857, 20858, 20859, 20860, 20861, 20862, 20863, 20864, 20865, 20866 и 9729.

На имя дочери чиновника 9. класса Елизаветы Ивановой Никитиной съ ея бланкомъ въ 150 руб. — № 36342.

На имя дочери Генералъ - Маіора Софьи Казиміровой Рейхель въ 5000 руб. — № 540. Сей послѣдній билетъ похищенъ безъ купоннаго листа, а остальные билеты съ купонными листами безъ первыхъ четырехъ куноновъ. № 247. 3

* * *

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Publication vom 3. v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem Riffe Tinnalipp bei Oesel nicht 407, sondern 47 Stück Ballasteisen aufgefunden worden.

Arensburg-Ordnungsgericht, den 4. October 1862. Nr. 3829. 2

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der Erben des weiland dimitt. Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gustav von Volkmershausen verfügt worden, das zur gesetzlichen Verhandlung vom Dorpatschen Landgerichte eingesandte versiegelte Testament des am 28. Juni d. J. zu Dorpat verstorbenen dimitt. Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gustav von Volkmershausen, laut desfalls bestehender gesetzlicher Vorschrift § 8 und 10 der Königlichen Schwedischen Testaments-Stadga am 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 19. November d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche gegen das vorerwähnte Testament weiland dimitt. Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gu-

stav von Volkmershausen aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den citirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich vorgeschriebenen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden kraft dieser Publication und Proclamation Alle und Jede, welche an den genannten weiland dimitt. Kirchspielsrichter und Ritter Carl Gustav von Volkmershausen, modo dessen Nachlassenschaft, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieser Publication innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 22. November 1863 allhier bei diesem Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den obberegten Nachlaß publicirt werden sollen. Desgleichen werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieser Publication bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 8. October 1862.

Nr. 3579. 3

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der allhier verstorbenen Wittwe des weiland Mitauschen Webermeisters Christian Zinowsky, Namens Constance Zinowsky geborene Meyer, irgend welche Forderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 3. April 1863 sub poena praeclusi bei diesem Magistrate oder dessen Canzellei zu melden und ihre etwanigen Anforderungen und Erbansprüche darzuthun, widrigenfalls sie nach Expirirung dieses Termins nicht weiter gehört, sondern ipso facto für präcludirt erachtet werden sollen und mit dem Nachlasse was gesetzlich statuirt werden wird.

Schlock-Rathhaus, am 3. October 1862.

Nr. 705. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an die in hiesiger Stadt belegenen Grundplätze sub Nrs. 24, 25, 26, 112, 113 und 138 sammt den auf selbigen befindlichen Gebäuden, welche zufolge am 21. Juli 1862 corroborirten Kaufcontractes von dem Hrn. Kreisdeputirten Theophil Baron Campenhausen zu Wesselshof an Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritterschaft für die Summe von 10,000 Rbl. S. verkauft worden, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf rechtliche Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 1. November 1863 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino, Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, die vorbezeichneten Grundplätze und Gebäude aber Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritterschaft zum rechtlichen unanstreitbaren Eigenthume adjudicirt werden sollen. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 6. September 1862.

Nr. 739. 1

* * *

Demnach der als Gast hierselbst gehandelt habende Rigasche Kaufmann Alexander Nikolajew Matzkow sich insolvent erklärt hat, als werden von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche oder Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 7. März 1863 sub poena praeclusi entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und

selbige in Erweis zu stellen, wobei zugleich alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sein sollten hiermit angewiesen werden, den Betrag ihrer Schuld und die etwa in Händen habenden Kostenpfänder in ebenmäßiger Frist hierselbst beizubringen, bei Strafe des Doppelten der verschwiegenen Summe.

Pernau-Rathhaus, den 7. September 1862.

Nr. 1735. 1

* * *

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts, Pernau-Fellinschen Kreises fügen desmittelst zu wissen: Demnach aus dem beim Livländischen Hofgericht verhandelten Concurse des weiland Pfandhalters auf dem Gute Loper, Michael Fontin, der Wittwe des Alt-Harmschen Erbbauern und ehemaligen Verwalters des Gutes Eigstfer Aida Jaan, mit Namen Aida Ann, die Summe von 796 Rbl. zuerkannt worden und sich allhier bei diesem Landgericht asservirt befindet, besagte Aida Ann oder deren rechtmäßige Erben aber nicht zu ermitteln gewesen sind, als ladet das Pernausche Landgericht mittelst dieses publicis proclamatis die Aida Ann selbst, wie alle Diejenigen, welche als Erben der Aida Ann auf gedachte, der Letzteren zugefallene Geldsumme gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter, binnen der peremtorischen Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato sich allhier zu melden und ihre Ansprüche gehörig zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, mithin vom 9. November 1863 ab der fernere aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache zugelassen, sondern das Gesetzliche statuirt werden wird. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Zur näheren Kenntnißnahme der Familienverhältnisse der Aida Ann fügt das Pernausche Landgericht noch bei, daß nach den auf dem Gute Alt-Harm beschafften dürftigen Ermittelungen die Aida Ann bereits vor circa 30 Jahren unter dem Gute Woiseck mit Tode abgegangen sein und drei Söhne, Namens Joseph, Jaan und Wilhelm, sowie eine Tochter, Namens Helene, besessen haben soll, von welchen angeblich der Joseph und Jaan unverheirathet, die Tochter Helene aber in der Ehe mit einem Revisor in Dorpat kinderlos verstorben, der Sohn Wilhelm endlich den Familiennamen Ziehorn angenommen und bei seinem Tode eine Wittwe, Namens Helene, sowie eine Tochter, Namens Emilie hinterlassen hat, welche letztere von ihrer in St. Petersburg wohnenden Mutter zur Erziehung nach Reval geschickt und später an einen Lehrer in St. Petersburg, dessen Name zur Zeit unbekannt, verehelicht worden ist.

Fellin, den 28. September 1862.

Nr. 734. 1

Torge.

Псковская Казенная Палата, вслѣдствіе распоряженія Министерства Финансовъ, назначила въ продажу съ публичныхъ торговъ всю казенную соль, хранящуюся въ магазинахъ въ городахъ Псковской губерніи:

Опочкѣ:	Илецкой комовой	4332	пуд.
	Илецкой въ куляхъ	798	„
	Пермской	3830	„
	Старорусской	14730	„
	Итого	23690	пуд.
Новоржевѣ:	Илецкой сорной	3540	пуд.
	Леденгской	6716	„
	Старорусской	14349	„
	Итого	24605	пуд.
Холму:	Старорусской	14976	пуд.
Торопцѣ:	Елтонской	14904	„
Порховѣ:	Леденгской	27492	„
	Всего	105667	пуд.

Почему Казенная Палата приглашаетъ желающихъ купить эту соль оптомъ по городамъ, въ присутсвіе Палаты на торги къ 28. числу Ноября мѣсяца сего 1862 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ тѣмъ, чтобы желающіе торговаться, подали объявленія свои съ представленіемъ залоговъ не позднѣе 12 часовъ помянутыхъ числъ. При чемъ предваряется, что покупщикъ соли обязанъ принять въ каждомъ отдѣленіи магазина то количество оной, которое дѣйствителтно окажется съ кулевымъ вѣсомъ при отпускѣ и что купившій соль, обязанъ выбрать ее изъ магазиновъ не далѣе 4 мѣсяцевъ со времени утвержденія торговъ. Подробныя кондиціи можно видѣть до торговъ въ Казенной Палатѣ, также въ Городническихъ Правленіхъ помянутыхъ городовъ; а самую соль у мѣстныхъ Соляныхъ Приставовъ, сверхъ того и въ Казенной Палатѣ имѣются образцы всѣхъ сортовъ упомянутой соли.

№ 6361.

* * *

Псковское Губернское Правленіе, согласно постановленію 23. Августа 1862 года объявляетъ, что на удовлетвореніе долга Псковской купеческой вдовы Прас-

ковьи Θедоровой и сына ея Михаила Лукина Половинкиныхъ Порховскому третьей гильдіи купцу Ивану Θомину Арчагову, по закладной, совершенной въ Псковской Палатѣ Гражданскаго Суда, 19. Января 1853 года, въ 7875 руб. с. съ процентами, назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 15. Января 1863 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Половинкинымъ имѣніе, состоящее въ 1. части г. Пскова: домъ каменный, крытый черепицею, на улицу два, а на дворъ три этажа, длиною по улицѣ 7½ сажень и по двору 5 саж.; въ нижнемъ этажѣ двѣ лавки, отданныя въ наемъ по условіямъ, одна Псковскому купцу Укроповскому, заключенному 1860 года Марта 16. на три года по 180 руб. въ годъ, и 20. Марта на три года по 165 руб. въ годъ, а другая Опочецкому купеческому сыну Комарову безъ контракта, за 175 руб. въ годъ; къ дому два флигеля каменные, по улицѣ 6 и по двору 5 сажень каждый, изъ нихъ одинъ отданъ въ наемъ крестьянкѣ Ефросиньѣ Старостиной, по условію 1861 года Іюня 1., на одинъ годъ, цѣною за 250 р. Надворная постройка: амбаръ деревянный, крытый досками, повѣть на 9 каменныхъ и 6 деревянныхъ столбахъ, на протяженіи 12 сажень, крытая тесомъ, подъ оною амбаръ и надъ нимъ сѣнникъ; сарай для складки дровъ, два хлѣва, колодезъ съ бревенчатымъ срубомъ, обшитый досками, садъ съ 20 разными молодыми деревьями и кустами. Съ имѣнія этого можно получать чистаго доходу въ годъ, исключая на городскія повинности и поддержку дома 1280 руб., а потому и оцѣнено, на основаніи 1981 ст. II. ч. X. Т. Св. Зак., въ 10,240 руб. с. Желающіе купить имѣніе это могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 6109. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Министерства Государственныхъ имуществъ, и во исполненіе Высочайшаго повѣленія, въ видахъ Государственнаго хозяйства, будутъ продаваться съ публичныхъ торговъ, казенныя оброчныя статьи С. Петербургской губерніи, и именно: А. Ямбургскаго уѣзда, Выползовской волости: 1) лѣсная статья отъ мызы Домашевой 3. части, при дер. Озертицы въ коей удобной и неудобной земли 194 дес. 1472 саж., оцѣненная въ 969 р.; 2) 4. часть отъ мызы Домашевой, 77 дес. 1475 саж., оцѣненная въ 371 руб.; 3) мѣста по берегу рѣки Россани, близь Наровской гавани 15 дес. 1490 саж., въ 3025 р.; 4) пустошь Княжевская 910 дес. 1590 саж. въ 12,796 руб.; 5) пустошь Малосковецкая 414 дес. 1140 саж., въ 6393 руб.; 6) пустошь Загорьевская 64 дес. 1010 саж., въ 320 руб.; — Б. Лугскаго уѣзда, Зеленской волости: 7) пустошь Глубокая 2 дес. 1415 саж., въ 230 руб.; 8) Замошье 20 дес. 1373 саж., въ 715 руб.; — В) Гдовскаго уѣзда, Зеленской волости: 9) 1. и 2. части Церковщины, погоста Дубнякъ, [въ 2 мѣстахъ по 1. части 2 дес. 357 саж. и по 2. 4 дес. 900 саж., въ 294 руб., Казуринской волости, 10) Карина 19 дес, 1075 саж., въ 193 руб., 11) Калышкина роща 11 дес. 1950 саж., въ 565 руб., 12) подъ деревнею Шелатриной, подъ названіемъ Монастырской 700 саж., въ 6 руб., 13) Болотова 300 саж., въ 2 руб., Середкинской волости 14) Шадъ-Лобневъ 3 дес. 1860 саж., въ 40 руб., 15) островъ безъ званія, принадлежащій къ Шадъ-Лобневу 2 дес. 1275 саж., въ 94 руб., 16) Отрѣзная земля изъ дачи пустоши Перелаза, подъ названіемъ Ажигаловшина 13. дес. 2125 саж., въ 85 руб., 17) отрѣзная земля изъ дер. Стехневой, подъ названіемъ Смердій конецъ 7 дес. 1190 саж., въ 119 руб., Зеленской волости, 18) отрѣзная земля отъ сѣнныхъ покосовъ: а) дер. Братылиной, б) отхожія сѣнныя покосы и в) отхожія пашни 5 дес. 2154 саж., въ 275 руб., Козуринской волости, 19) Захонье или Заполье 6 дес. 650 саж., въ 155 руб., 20) Пруды 5 дес. 400 саж., въ 92 руб., 21) Городецъ или Городище 4 дес. 1760 саж., въ 79 руб., 22) лѣсная статья Гривки 1100 саж., въ 360 руб., Г) Новоладожскаго уѣзда, Шахновской волости 23) Чановыя Горки 4 дес. 480 саж., въ 300 руб., Д) въ г. С. Петербургѣ 24) двѣ каменныя лавки, близь Государственнаго Банка, подъ коими земли 8 саж., въ 3729 руб. и Е) въ городѣ Кронштадтѣ 25) пусто-порожное мѣсто, принадлежавшее Капитанъ-Лейтенанту Бакову, на углу Петербургской улицы 200 саж., въ 2000 р. Продажа каждей статьи будетъ произведена отдѣльно и о результатѣ торговъ, до утвержденія проданной

статьи за покупщикомъ, будетъ представлено Г-ну Министру Государственныхъ имуществъ для дальнѣйшаго распоряженія. Торгъ назначается 16. Января будущаго 1863 года съ переторжкою чрезъ три дня, согласно 2129 ст. II ч. X т. съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать бумаг и планы до производства продажи сей и публикаціи относящіяся.
№ 8353. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе претензіи Потомственнаго Почетнаго Гражданина Петра Загибенина, по заемному письму въ 10,000 руб. ассиг., а съ процентами и неустойкою всего 11,224 руб. 28 коп. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе Титулярнаго Совѣтника Петра Федорова Геккель, состоящее Новгородской губерніи, Тихвинскаго уѣзда, 2. стана, въ деревняхъ: Большой Палуи, Паншинѣ и Верховьѣ, съ принадлежащими къ онымъ землями, лѣсами и покосами крестьянъ. Въ сихъ деревняхъ муж 79. и жен. 82 души, тяголъ 24; количество земли, принадлежащей къ этимъ селеніямъ, не извѣстно, потому что она не размежевана и находится въ общемъ владѣніи; крестьяне же высѣваютъ каждый: ржи 15 четвериковъ, овса 30 четвериковъ, сѣна накашиваютъ отъ 50 до 100 пуд. Имѣніе это оцѣнено въ 11,290 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 15. Января 1863 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 8396. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 15. October d. J., Nachmittags um 4 Uhr, der Nachlaß des weiland ehemaligen Kaufmanns Andreas Bergström, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier in der St. Petersburger Vorstadt sub Nr. 7 an der Brunnenstraße belegenen, der Wittwe Margaretha Elisabeth Milewitz geb. Kaup gehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga den 12. October 1862.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Duplicat vom Urlausbillet des Kantonisten Peter Jndrik vom 8. October 1860, Nr. 1190, giltig bis zum 28. October 1861.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Jefrem Charitonow Pletnikow, Henriette Kramsack, Karoline Elisabeth Berenz, Jsot Jakowlew Senewin, Leiser Ezechiel Schloßberg, Pankrati Jwanow Chudobok, Anna Dorothea Giesler, Johann Gottfried Petersohn, Georg Dav. Leop. Dombrowsky, Gottlieb Puhring, Marja Saweljewa Grigorjewa, Alexander Jwanow Mitrofanow, Nochim Mendel Jtzkow Rapoport, Rabin Salmanowitsch Mielach, Akulina Jakowlewa Machnowa, Fedosja Jwanowa Teleschnikowa, Ginzion Hirschowitsch Hurwitsch, Katharina Blumberg,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath W. Poorten.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.